5. Beilage zu Nr. 74 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Sonntag den 28. März 1909

Brautkleider -Stoffe in Seide und Wolle empfiehlt in grösster Auswahl 5% Rabatt auf alle Waren. **M. Schneider.**

Fräulein Frieda Barthold.
(Siehe hierzu Artikel in der 4. Beilage.)

Theater und Musik.

* **Zum Bühnengenossenschaftsfest am 2. April.** Der Arbeitsausschuß schreibt uns: Mit Freuden können wir schon heute konstatieren, daß wir nicht vergeblich an die guten Herzen unserer lieben Hallenser appellierten, indem wir baten, uns durch zahlreichen Besuch und Geschenke für unsere Tombola zu unterstützen. Seit zwei Tagen herrscht ein derart starke Andrang nach Eintrittskarten, daß selbst unsere kühnsten Erwartungen übertroffen wurden. Sämtliche Räume der „Katterstle" werden sich am abend des 2. April in ein wahres Blumenmeer verwandeln. Der Beginn des Festes ist auf 1/9 Uhr abends festgesetzt, die erste halbe Stunde soll der Besichtigung der Festräume und der reizend ausgestatteten Zelte gewidmet sein. Auf dem Konzertpodium schwingt Meister Thiem mit seiner verstärkten Kapelle den Taktstock und bringt lustige Weisen zu Gehör. — Punkt 9 Uhr wird das offizielle Programm im großen Saal mit dem Festprolog eingeleitet. Gesprochen wird derselbe von der Heroine des Hamburger Stadttheaters, Fräulein Hildebrandt. Dann folgen ernste und heitere Vorträge der Berliner, Dresdner und Frankfurter Kollegen, des Herrn Spörry und der Ensatter, welcher von dem Berliner Ensemble schon des öfteren im „Neuen Schauspielhaus" mit großem Erfolge gespielt wurde. Herr Direktor Hendrich wird Wagners „Winterstürme" und „Träume" zu Gehör bringen. Um dem offiziellen Teil einen glänzenden Schluß zu bereiten, wurde uns der „Bühnengenossenschaftsmarsch", Text und Musik von Bruno Hendrich, zur Verfügung gestellt; derselbe wird von 52 Schülern und Schülerinnen des Konservatoriums und dem Thiemschen Orchester unter persönlicher Leitung des Komponisten zur Aufführung gebracht. Sofort nach Schluß des Konzertprogramms beginnen in den kleinen Sälen die Variete- und Kabarettvorstellungen. Punkt 12 Uhr findet im großen Saale ein ungezwungener Festzeigen statt. In den verschiedenen Zelten werden die Damen und Herren der auswärtigen und hiesigen Bühnen ihre Honneurs machen. Die Tombola-Geschenke sind von heute ab in der Stammtratte (früher Borchert's Herrenbazar) ausgestellt. Eine gemütliche Ecke soll den Herren Gelegenheit geben, das köstliche Naß in voller Ruhe zu genießen. Auch möchten wir betonen, daß kein Weinzwang besteht, daß auch hiesiges Bier zum Ausschank gelangt.

* **Jennie Tharau,** die Operetten-Soubrette des Breslauer Schauspielhauses, ist von den schweren Verletzungen, die ihr ihr eifersüchtiger Verehrer, der Baritonist Hofer, wie seinerzeit gemeldet, zugefügt hat, glücklich wiederhergestellt. Die beliebte Künstlerin wird nach einem mehrmöchigen Erholungsurlaub ihre Bühnentätigkeit am 1. Mai wieder aufnehmen.

* **Der Bureauchef des Herrn Direktors.** Die „Deutsche Theater-Zeitschrift" (Herausgeber Gustav M. Hartung und Karl Ludwig Schröder) teilt folgende amüsante Geschichte mit: Im Neuen Theateralmanach steht unter Halle a. S., Neues Theater, im Personenregister nach dem Namen des Direktors: Bureauchef D. Desbini. Als der Almanach herauskam, wunderten sich die Mitglieder der Bühne sehr, daß sie diesen Bureauchef noch nie zu Gesicht bekommen hatten; weder die Strafzettel hatte er ausgeschrieben, noch die Gage ausbezahlt. Selbst wegen Vorschusses hatte man sich an ihn nicht wenden können, weil man von seiner Existenz nichts gewußt hatte. Endlich faßte ein Mitglied Mut und fragte schüchtern den Direktor, wer denn eigentlich der Herr Bureauchef D. Desbini sei. — „Does bin I", antwortete der ebenso schlaue als sparsame Direktor.

Wasserstände: Am 26. März Weißenfels Unterpegel + 3,46, Halle unterhalb + 3,62, Trotha + 5,16, Bernburg + 4,42, Calbe Unterpegel + 4,90, Oberpegel + 3,39, Dresden + 1,98 Magdeburg + 3,78.

Briefkasten des „General-Anzeiger".

(Jeder Anfrage muß die Monatsquittung beigefügt sein. — Anfragen ohne Namensunterschrift und ohne Quittung bleiben unberücksichtigt.)

* **W. B. 400.** Ein solches Geschäft ist uns nicht bekannt.

* **1909.** Die großjährige Tochter kann ohne Einwilligung der Mutter in Stellung gehen, sie ist aber der unterstützungsbedürftigen Mutter gegenüber unterhaltspflichtig, wenn sie dazu in der Lage ist.

* **B. M. 100.** Sie können nicht gerichtlich bestraft werden, aber schön oder angemessen finden wir Ihr Verhalten nicht.

* **Sch. 1909.** Das kann nur der Arzt beantworten. Ausgebildeter Plattfuß verhindert den Dienst im stehenden Heere und in der Ersatzreserve.

* **Putzteufelchen 111.** Wir glauben nicht, daß Sie die Reinigung der angeführten Gegenstände selbst mit dem erhofften Erfolg vornehmen können; auch mündete Auffindung der verschiedenen Reinigungsmittel hier zu viel Raum in Anspruch nehmen. Sie tun wohl am besten, die Sachen einer chemischen Reinigungsanstalt zur Reinigung zu übergeben.

* **Glückauf.** Ihre Fragen lassen sich am besten nach persönlicher Rücksprache und Einsicht in das Testament beantworten, kommen Sie also mit dem Schriftstück in unsere Rechtsauskunftei.

* **S. B.** Ein Erbschein ist ein Zeugnis des Nachlaßgerichts über das Erbrecht bezw. über die Größe des Erbteils. Jeder gesetzliche Erbe kann einen solchen beim Nachlaßgericht beantragen. Der Erbanfall ist beim Erbschaftssteueramt II in Magdeburg anzumelden, nicht beim Landrat. So lange Ihre Schwiegermutter nicht durch Gerichtsbeschluß entmündigt worden ist, haben Sie resp. Ihre Ehefrau auch kein Verfügungsrecht über das der ersteren zufallende Erbteil.

* **G. B. B. 30.** In dieser Beziehung sind keine allgemeinen Vorschriften erlassen. Wenn Sie glauben, daß der Lehrer seine Befugnisse überschreitet, so nehmen Sie einmal Rücksprache mit demselben, bezw. wenden Sie sich an den zuständigen Lokalschulinspektor.

* **O. H. 100.** 1. Wir glauben nicht, daß Ihnen die betr. militärische Strafe bei Erlangung der Konzession zum Betriebe einer Landgastwirtschaft hinderlich sein wird. Es kommt hier auf die Ansicht des Kreisausschusses an. 11. Wenn Sie andere Bestimmungen als die des gesetzlichen Güterrechts treffen wollen, so muß vor dem Gericht oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit Ihrer Braut bezw. Ehefrau ein Ehevertrag errichtet werden.

* **A. H. 122.** 1. Ja. 2. Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Haft bezw. Gefängnis bis zu einem Jahre. 3. Beim Schiedsmann resp. beim Amtsgericht. 4. Nein.

* **2000 O.** Ja, aber nur auf Grund eines vollstreckbaren Gerichtsurteil.

* **L. B.** Natürlich haben Sie Anspruch auf Rente, wenn Sie infolge unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit dauernd weniger als ein Drittel Ihres bisherigen Arbeitslohnes verdienen.

* **M. K. 103.** Als Schiffsraum Mindestmaß 1,47 m. als Freiwilliger bei der Matrosen-Division 1,65. Brustumfang mindestens die Hälfte der Körperlänge, nach dem Ausatmen gemessen.

* **L. W. in D.** Wenn die Zahlung im Lehrvertrag ausdrücklich ausbedungen ist, müssen Sie auch zahlen.

* **G. B.** Sie brauchen sich das Ausschütteln der Teppiche, Läufer usw. zum Fenster hinaus seitens der über Ihnen wohnenden Mitbewohner nicht gefallen lassen. Wenden Sie sich an den Wirt, welcher schon Abhilfe schaffen wird; ist dies ohne Erfolg, so machen Sie bei der Polizei Anzeige.

* **B. M. F. O.** Versicherungspflichtig sind solche Gewerbetreibende nicht, wohl aber können sie sich freiwillig versichern, also Marken kleben.

* **M. B. 1883.** 1. Ein gutes Mittel, einen Teppich zu reinigen, ist, ihn mit einer guten Seifenlauge, der man etwas Salmiakgeist zusetzt, mit einer Roßstriegel mit einer Bürste und mit immer reinem Wasser nachzuwaschen. Dann wird mit einem trockenen Tuche nachgerieben und der Teppich auf dem Fußboden glatt liegend getrocknet. 2. Die mittels eines leinen Lappens mit kaltem Wasser gereinigten Möbel polliere man dann mit einem seidenen Läppchen nach. Um den Möbeln einen sehr schönen Glanz zu verleihen, reibe man sie mit einem Stück wollenen Zeuge, auf welches man etwas gelbe Vaseline aufgetragen hat, tüchtig ein und poliere mit einem seidenen Tuche nach.

* **M. H.** Leider können Sie die Auskunft unter M. B. 1883.

* **B. Sch.** Ueber die Erkundigungen bei der Unterstützt bezw. in der Schule an der Neuen Promenade ein. — Wir haben erst kürzlich im Briefkasten Auskunft über diese Unterrichtskurse gegeben.

* **Martha.** Der Wandergewerbeschein ist in der Regel zu versagen, wenn der Nachsuchende das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Versagung oder Erteilung hängt von dem freien Ermessen der Behörde ab. Diese Bestimmungen treffen auch zu, wenn Sie für einen andern ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigen. — Wenden Sie sich an die dortige Polizeibehörde.

* **A. L. 4.** Derartige Mittel empfehlen wir im Briefkasten nicht.

* **A. 1000.** 1. Ob Sie mit einer Klage Erfolg haben werden, läßt sich aus Ihren Angaben nicht ersehen. Laut den §§ 657—660 B.-G.-B. können Sie selbst ersetzen, die auf Erteilung des Versprechens zu klagen berechtigt sind. 2. Kollidierende Interessen sind widerstreitende Interessen.

* **K. K. in B.** 1. Brunnen- oder Flußwasser, dasselbe muß öfters gewechselt werden. 2. Weiße Oblaten oder weißes Brot um Ameisenpuppen.

* **O. E. in C.** Nur die während des bestehenden Verlöbnisses gewechselten Geschenke können eventl. zurückgefordert werden.

* **Lieschen Nr. 4.** Sie haben wegen des ehrlosen und unsittlichen Verhaltens Ihres Ehemanns Grund zur Scheidung, da Ihnen infolge des zerrütteten Familienlebens die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Lassen Sie sich, da Sie mittellos sind, vom Magistrat einen sogen. Armenschein geben, und beantragen Sie beim Gericht die Bewilligung des Armenrechts und Zuweisung eines Rechtsanwalts. Wird die Ehe geschieden und Ihr Mann als der schuldige Teil erklärt, so muß er Ihnen und den ehelichen Kindern Unterhalt gewähren. — Ueber die Verwendung seines Verdienstes braucht Ihr Ehemann Ihnen keine Rechenschaft zu geben.

* **L. N. 1.** Die Erben müssen mit Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist das Dienstverhältnis kündigen. 2. Ja.

* **A. B. 1.** Nein, Sie klagen nur Ihren Bruder, dem Sie das Darlehn gegeben haben, in Anspruch nehmen.

* **M. S.** Es käme hier nur der § 823 B. G.-B. in Frage. Nach demselben ist derjenige, welcher zahlsüchtig den Körper, die Gesundheit, das Eigentum 2c. eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

* **Restaurant Kurt.** Die Vollendung des 21. Lebensjahres genügt.

* **M. B. 100.** Die zweite Frau Ihres Bruders erbt, da noch Verwandte weiter Ordnung vorhanden sind, die Hälfte der Erbschaft. Außerdem gebühren ihr die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind, und die Hochzeitsgeschenke im voraus.

* **Nr. 100.** Nach den deutschen Gesetzen haben Sie und Ihre beiden Schwestern bezw. deren Kinder je zu einem Drittel Anspruch auf die Ihrem verstorbenen Vater zustehende Erbschaft.

* **Zukunft.** Ihr Prinzipal war gesetzlich verpflichtet, die Invalidätätsversicherungsmarken bis zu Ihrer Entlassung zu kleben und von Ihnen die Hälfte der Beträge bei der jedesmaligen Gehaltszahlung einzuziehen.

* **W. B. 50.** Sowohl Ihre erste als auch die erneute Anfrage muß unberücksichtigt bleiben, da beide anonym (ohne Unterschrift) sind.

* **Eisenbahnschiffer. 1885.** Die Zeichen 73,7 W. O. bedeuten: Als überzählig zur Ersatz-Reserve übergeführt.

* **L. 100.** Das Aufgebot wird nur in den Orten öffentlich ausgehängt, in denen die Verlobten während der letzten 6 Monate sich aufgehalten haben. Das Standesamt im Geburtsorte hat mit dem hiesigen Aufgebot nichts zu tun. — Das Aushängen des Aufgebots ist gesetzlich vorgeschrieben, es kann also in diesem Falle davon nicht abgesehen werden.

* **407 H. S.** Wenn bei vierteljährlicher Lohnzahlung sechswöchentliche Kündigung vereinbart ist, so ist dies auch maßgebend. Durch Zahlung des sogen. Mietstalers allein wird der Vertrag nicht auf ein volles Jahr ausgedehnt. Ihre Tochter braucht also nicht für ein anderes Dienstmädchen zu sorgen.

* **M. S. K.** Soviel wir aus Ihren Angaben ersehen können, haben Sie keinen gesetzlichen Grund, gegen den Direktor klagbar vorzugehen.

* **C. u. B. B. O.** Der Wirt kann den Verein nicht zwingen, das Vergnügen abzuhalten. Er kann aber Schadenersatz beanspruchen, wenn er nachweisen kann, daß er den Saal infolge der Bestellung nicht anderweit vergeben konnte, er also tatsächlich geschädigt worden ist.

* **M. B. 100.** Das können Sie nicht verlangen. Sie können die Heberolle nur bezüglich der Sie betreffenden Angaben einsehen.

* **H. G. 100. Sch.** Dazu ist der Gesetzliche unter Umständen berechtigt.

* **M. Schw.** Wegen vorübergehender Untauglichkeit der Ersatz-Reserve zugeteilt, weil endgültig entschieden werden muß.

* **H. H. 100.** 1. Nein. II. Nein.

* **M. XX.** Sie müssen die mündlich vereinbarten 13 Mk. zahlen.

* **O. B. 1000.** Wir sind nicht in der Lage, Ihnen derartige Institute in Newyork zu nennen. In Deutschland befinden sich solche fast in allen großen Städten. Wenden Sie sich doch an ein hiesiges Detektiv-Bureau.

* **W. L.** Ein solche Möglichkeit liegt bei allen Unruhen auf der Balkanhalbinsel vor. Wir können Sie im übrigen nur auf die Lektüre der Tagesblätter hinweisen.

* **B. 1000.** Eine allgemeine Polizeiverordnung, welche anordnet, daß nach 10 Uhr abends in keinem Lokale mehr musiziert werden darf, besteht nicht, wäre auch nach Entscheidungen des Kammergerichts rechtsunzulässig. Der Wirt ist aber verpflichtet, diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu treffen, welche durch die Rücksichtnahme auf die nächtliche Ruhe der Nachbarn geboten sind. Wenn durch das nächtliche Musizieren (Klavierspielen 2c.) ungebührlicher ruhestörender Lärm erregt wird, kann auch gemäß § 360, 11 Str.-G.-B. eine Bestrafung erfolgen. Dies gilt auch bei Vereinen.

* **B. B.** Der bei Ihnen wohnende Herr kann das möblierte Zimmer nur für den Schluß des Monats kündigen; die Kündigung hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

* **W. O. Bezirks-Kommandos** in Naumburg a. S., Dessau, Bernburg, Halle a. S., Altenburg S.-A., Weißenfels, Bitterfeld, Torgau.

* **M. M. 100.** Uns stehen augenblicklich die statistischen Unterlagen für die Beantwortung Ihrer Frage nicht zur Verfügung, wir bedauern also eine Auskunft nicht geben zu können. Wenden Sie sich doch einmal an einen Arzt.

* **Fr. L. in W.** Ihre Frage müssen Sie an die Verwaltung des hiesigen städtischen Schlacht- und Viehhofes richten.

* **E. S.** Nein.

* **F. H. in B.** Da uns die dortigen polizeilichen Vorschriften, betr. die Desinfektionen, nicht bekannt sind, können wir Ihre kurze Anfrage nicht beantworten.

* **K. M.** 1. Nein. 2. Vor Gericht oder vor einem Notar.

* **A. Sy. in W.** In drei Monaten.

Leipzigerstr. 8, gegenüber der Ulrichskirche. **Robert Steinmetz** **Leipzigerstr. 8,** gegenüber der Ulrichskirche.

Fernsprecher 3289

∴ Spezial-Geschäft für Leinen-Waren, Wäsche, Betten und Bettstellen ∴

empfiehlt zur Ergänzung im Haushalt und zu kompletten Ausstattungen sein reiches Lager:

Leib-Wäsche	Bettfedern und Daunen	Gardinen und Vitragen
Bett-Wäsche	Fertige Federbetten	Tisch- und Gartendecken
Tisch-Wäsche	Eisen- und Holz-Bettstellen	Stepp- und Daunendecken
Küchen-Wäsche	Auflege- und Feder-Matratzen	Bett- und Schlafdecken

Wirtschafts-Schürzen — Tändel-Schürzen — Mädchen-Schürzen — Unter-Röcke.

Reelle Bedienung. Mitglied des Rabatt-Spar-Vereins. Billige feste Preise.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-19090328069/fragment/page=0001

Hempelmann & Krause, Kleinschmieden 5.

Sämtliche Umzugs-Artikel.

Eiserne Bettstellen mit und ohne Matratze	Aufwaschtische	Plättbretter	Tafelwagen
Kinderbettstellen	Küchentische	Gas- u. Spiritusplätten	Säulenwagen
Arbeiterbettstellen	Küchenschränke	Gasherde	Dezimalwagen
Waschtische	Eis- u. Fliegenschränke	Plättöfen	Eiserne Gewichte
Waschgarnituren	Treppenstühle	Gardin.- Spannrahmen	Gemässe
	Stufenleitern	Kleiderleisten	Abwiegelöffel

Glas, Porzellan, Kristall u. Steingut.
Solinger Stahlwaren.
Grösste Auswahl.

Kopierpressen, Zahlbretter, Geldkörbe.
Sackkarren.
Billigste Preise.

Virginia & Ernst Greve,
Kl. Brauhausstrasse 23.

Anfertigung von
Reitkleidern
(bitte Offerte m. Abbild. verl.)
Tailor-Made-Costume
Konfektion nach Mass.

Georg Gassenheimer,
Fernsprecher 686. **Halle a. S.** Landwehrstr. 19
hält am Lager und empfiehlt unter günstigen Bedingungen:
Bewährteste **Universal-Zukunfts-Drillmaschine „Perfekt"**
mit Ober- und Unterauslauf. D. R.-P. Nr. 178585.
Fahrbare Göpel- u. Motordreschmaschinen
mit einfacher und doppelter Reinigung.
Einbanddreschmaschinen für Göpel- und Motorbetrieb,
Elektro-Motore u. Benzin-Motore
bewährtester Konstruktion und Ausführung.
Ferner empfiehlt sich die Firma
Georg Gassenheimer, Halle a. S.
zum Tausch von Göpel gegen Motore u. Einrichtungen von Göpel zum Motorbetrieb.
Unentgeltliche Kostenanschläge stehen gern zur Verfügung.
Feinste Referenzen.
Nach einem Dorfe 20 Motore mit Dreschanlagen zur größten Zufriedenheit sämtlicher Abnehmer geliefert.

Mütter : Wöchnerinnen :
das
Aleuronat reines Pflanzeneiweiss
wird von ärztl. Autoritäten als Kraftnährstoff bestensempfohlen und grund glänz. Gutacht. stellt es das älteste, billigste u. beste sämtl. Handels-Eiweisspräparate dar. Sämtliche Aleuronatgebäck-Fabrikaten. **Kindernährzwieback** (hergest. n. ärztl. Vorschr.) empf.
P. Weishahn, Halle a. S., Lessingstr. 1. Fernruf 1824.

Otto **Grätzel**
Rannischestrasse 15
liefert elegante
Anzüge u. Paletots
bei billigen Preisen.
Garantie f. gut. Sitz.
Reichhaltiges Stofflager.

1000 Mark Belohnung
sind mir nicht so lieb, heißt es allgemein, als die wirklich einzig dastehenden guten
Wäscherollen
FABRIKAT SEIT 1871
Hochglänz. Wäsche, stabiler Bau, leichter Gang und billige Preise. Viele Dankschreiben aus hiesiger Gegend. (Teilzahlung.) Sonntagsbesuch auch angenehm.
F. Wernicke.
Halle a/S., Zinkgartenstr. 14.

Berlin. * Delitzsch.
Boden-Kulturtechn. Baugeschäft
O. Kayser, Thale a. H.
Drainage, Berieselungen, Meliorationen, Straßen, Brücken, Kanäle, Wehre.

ASTHMA
Mittel gratis und portofrei.
Ich habe eine wunderbare Methode entdeckt, welche ASTHMA und BRONCHIAL-KATARRH heilt. Die Krankheit wird vollkommen aus dem Körper ausgerottet und die kurierte Person hat keine weiteren Anfälle mehr zu befürchten.
Alle Nervosität und alle anderen asthmatischen Zustände verschwinden. Ich wünsche, dass alle Asthmatiker meine Mittel versuchen, besonders wende ich mich an jene, welche schon lange Zeit leiden und deren Fall als unheilbar betrachtet wurde. Ich besitze tausende von urkundlichen Zeugnissen. Meine Heilmittel sind keineswegs Drogueriewaren; sie sind ganz unschädlich und doch von mächtiger Wirkung. Um zu beweisen was ich sage, werde ich an irgend eine Adresse eine Probe frei versenden und gleichzeitig eine Brochüre beifügen welche von grossem Wert ist, die Ursachen von Asthma erklärt und Gründe angiebt, warum meine Behandlung untrüglich ist.
GRATIS
Um diese Sendung zu erhalten, genügt es eine 10 Pfg. Postkarte zu adressiren an:
Prof. Max DANA, 6, Gt. James St. 555 London, W.C. England

In der Auslage meiner Schaufenster:

Vornehme Neuheiten
in
Lyoner Atlas-Foulard,
beste haltbarste Garantie-Qualitäten.
Empfehlenswerte Gelegenheitskäufe:
Schwarz. u. farb. Velvet-Sammet Mtr. 1.20 M. | Schwarz. reinseid. Merveilleux Mtr. 1.50 M.
Schwarz. u. weisser Taffet „ 1.80 M. | Weisser reinseid. Japon „ 1.00 M.
4 Mtr. Blusen-Reste ganz besonders ermässigt.
Seidenhaus Georg Schwarzzenberger,
Halle a. S., Gr. Steinstrasse 88.

30 schöne frische **Bücklinge** oder im gl. Wert ff. groß. Lachsbückling, ferner 40 Delikateßh., 10 Sie-marchh., 20 Rollmops, ff. Her. in Gel., 1 Sct. Lachs, 1 ff. Rauchaal, 20 große schöne m. Vollfettsalzher., Fischschachh., alle 9 Sorten 9 M.
Rapp Nachf., Swinemünde A 47.

Echt bayrische
Loden-Pelerinen
(wasserdicht) für Herren, Damen u. Kinder empfiehlt sehr preiswert
H. Schnee Nachf., Gr. Steinstr. 84.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Anläßlich des Quartalswechsels und Umzugstermins werden die nachstehenden wesentlichsten Bestimmungen der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen, vom 15. August 1893 zur Nachachtung in Erinnerung gebracht:

§ 1. Gegenstand der Meldung.

Zu melden ist: 1. Jeder Zuzug von außerhalb nach dem Stadtbezirk Halle, gleichviel ob derselbe zum Zwecke der Wohnungnahme oder behufs dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts (z. B. zum Besuch oder zur Benutzung einer Heilanstalt) erfolgt.

2. jeder Fortzug nach außerhalb.

3. jeder Umzug innerhalb des Stadtbezirks (Wohnungsveränderung) und zwar auch dann, wenn der Zu- oder Umziehende die Wohnung bereits wieder innerhalb der wöchentlichen Meldefrist des § 3 wechselt.

§ 2. Bezeichnung des Meldepflichtigen.

Zum Melden verpflichtet ist:

1. der Grundstücksbesitzer hinsichtlich seiner selbst und derjenigen Personen, welchen er auf seinem Grundstücke Räume zum Wohnen vermietet oder sonst überlassen hat, einschließlich der mit dem Familienhaupt zugleich zu- oder abziehenden Ehefrau und Kinder,

2. der Inhaber einer Wohnung hinsichtlich derjenigen Personen, welchen er neben den bereits nach Nr. 1 Gemeldeten in seiner Wohnung Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt, also namentlich hinsichtlich seiner sonstigen Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Lehrburschen, Schlafleute, Aftermieter und der sich bei ihm zum Besuch aufhaltenden Personen.

§ 3. Ort und Zeit der Meldung.

Die Meldung muß erfolgen, sowohl bei der Meldestelle desjenigen Polizeireviers, in welchem die neubezogene Wohnung liegt (Anmeldung), als auch bei der Meldestelle desjenigen Reviers, in welchem die aufgegebene Wohnung liegt (Abmeldung).

Dieselbe muß binnen einer Woche nach dem Eintritt des Zuzuges, des Abzuges oder der Wohnungsveränderung und zwar während der Bureaustunden der Revierme[illegible]ämter, vormittags von 8—1 Uhr, erstattet werden. Für die Berechnung der Frist von einer Woche ist die Vorschrift des § 43 der Strafprozeßordnung maßgebend; es endigt also die gedachte Frist mit Ablauf desjenigen Tages der nächsten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an welchem die Frist begonnen hat, wenn aber das Ende der Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

§ 4. Form und Inhalt der Meldung.

Alle An- und Abmeldungen müssen mittels dreier gleichlautender Exemplare in leserlicher Schrift unter Benutzung der vorgeschriebenen gedruckten Formulare, sowie unter vollständiger und deutlicher Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben erstattet werden und zwar: die Anmeldungen nach Formular A auf weißem Papier und die Abmeldungen nach Formular B auf grünem Papier.

Jede zu meldende Person muß auf einem besonderen Blatte gemeldet werden. Nur bei Meldungen, welche sich auf ein Familienhaupt beziehen, können die Ehefrau und Kinder desselben auf ein und demselben Blatte gemeldet werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht voll entsprechen, gelten als nicht erstattet.

Zwei Exemplare der Meldung verbleiben im Meldeamt, das dritte dagegen wird, mit dem Tagesstempel versehen, zurückgegeben und ist von dem Meldepflichtigen 3 Monate lang als Belag für die stattgefundene Meldung aufzubewahren.

§ 5. Besondere Vorschriften für Zu- und Abzüge.

Jede von auswärts zuziehende Person ist verpflichtet, auf Ladung des Vorstandes desjenigen Polizeireviers, in welchem dieselbe Wohnung genommen oder Unterkommen gefunden hat, sich persönlich zu gestellen und unter Vorlegung des Abmeldescheins des letzten Aufenthaltsortes die weiter erforderliche Auskunft über seine und seiner Angehörigen persönlichen Verhältnisse zu geben.

Wer dagegen zum Zwecke des Umzugs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hier aufgeben will, ist — unbeschadet der in den vorigen Paragraphen bestimmten Meldepflicht — persönlich verbunden, vor seinem Abzuge bei der Meldestelle desjenigen Polizei-Reviers, innerhalb dessen seine letzte Wohnung belegen ist, eine der Vorschrift des § 4 entsprechende Abmeldung vorzulegen, welche ihm abgestempelt zurückgegeben wird und zur Legitimation bei der Behörde seines neuen Wohnortes zu dienen hat.

§ 9. **Strafbestimmung.**

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Wenn jedoch der Meldende in der Meldung oder derjenige, dessen Person oder Angehörige die Meldung betrifft, dem Meldenden gegenüber wissentlich unrichtige Angaben gemacht (§ 8) hat, tritt Geldstrafe nicht unter 10 Mark ein.

Halle a. S., den 25. März 1909. **Die Polizei-Verwaltung.**

Bekanntmachung.

Behufs Vornahme von Rohrlegungsarbeiten wird die Kleine Steinstraße zwischen Rathausstr. und Gr. Steinstr. vom 29. d. Mts. ab bis auf weiteres für den Fahr- und Reitverkehr gesperrt.

Halle a. S., den 26. März 1909. **Die Polizei-Verwaltung.**

Ausschreibung.

Die Lieferung einschl. Aufstellung von ca. 1000 lfd. m **eiserner Anlageneinfriedigungen** soll im Wege des öffentlichen Wettbewerbs vergeben werden. Angebote sind bis zum

6. April 1909, vorm. 10½ Uhr

im Bureau der Gartenverwaltung, Schimmelstr. 1, einzureichen, woselbst auch die Bedingungen sowie Muster der Einfassung einzusehen sind.

Halle a. S., den 27. März 1909. **Städt. Gartenverwaltung.**

Ausschreibung.

Die Lieferung von Anlagebänken bis zum Betrage von 1100 M. soll im Wege des öffentlichen Wettbewerbes vergeben werden.

Angebote sind bis zum

6. April 1909, vorm. 10 Uhr

im Bureau der Gartenverwaltung, Schimmelstraße 1, einzureichen, woselbst auch die Bedingungen eingesehen werden können.

Halle a. S., den 27. März 1909. **Städt. Gartenverwaltung.**

Schul-Nachricht.

Die **Anmeldung der religionsschulpflichtigen Kinder** nehme ich **Freitag den 2. April**, vormittags in meiner Wohnung entgegen. Rechtzeitige Anmeldung erwünscht, da der **Unterricht** am **14. April** cr. **beginnt.**

Dr. Siegmund Fessler, Rabbiner.

Reparaturen an Waschgeräten dauerh. u. billig. Böttcherei Schäfershof 1.

Bäume fuhren jed. Art besorgt billig **Wald. Ackermann,** Mühlberg 10, II.